

Correspondent

Erscheint
Mittwochs u. Sonnabends.

Sämmtliche Postanstalten
nehmen
Bestellungen an.

für
Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer.

Herausgegeben vom Leipziger Fortbildungsverein durch Richard Härtel.

Preis
vierteljährlich 12 1/2 Sgr.
= 48 Kr. rg. = 65 Nfr. 1/2 Fr.

Inserate
pro Spaltzelle 1 Sgr.

№. 98.

Sonnabend, den 10. December 1870.

8. Jahrgang.

Verbands-Nachrichten.

Karlsruher Gauverband. Hiermit wird den Mitgliedern unseres Gauverbandes angezeigt, daß Sonntag, den 18. December, Nachmittags 2 Uhr, die ordentliche Gauverbanderversammlung stattfindet, zu welcher um recht zahlreichen Besuch gebeten wird.

Gleichzeitig werden die Herren Wilhelm Boshammer, Seher aus Cleve, und Adolf Waibl, Seher aus Zinsbrunn, aufgefordert, ihre Adresse anher gelangen zu lassen. Die Vorstände der Vereine, wo diese Herren conditioniren, werden ersucht, mich davon zu benachrichtigen.

Karlsruhe, den 6. December 1870.

D. Müller, I. Vorsitzender.

Rundschau.

Der Polizeipräsident von Berlin hat an die Verleger der Berliner Zeitungen, welche Extrablätter zum Straßenverkauf ausgeben, folgendes Schreiben gerichtet: „Die seit Ausbruch des Krieges gelübte Duldung des Druckstiftensverkaufs auf den Straßen hat allmählich Zustände hervorgerufen, welche nicht länger ignorirt werden können und auch in der Tagespresse bereits vielfach gerügt worden sind. Kinder jeden Alters bieten Zeitungsexemplare, Flugblätter und Depeschen in zudringlichster Weise jedem Vorübergehenden an, schreien dieselben überlaut oft mit falscher Inhabts-angabe aus und führen dadurch den Verkehr auf den Straßen und die Ruhe in den Häusern, in denen nicht selten Schwertrank und Verwundete liegen. So leicht es für das Polizeipräsidium sein würde, diesen Uebelständen energisch entgegenzutreten, denn es würde hierzu nur eine strikte Durchföhrung der §§ 43 und 57 der norddeutschen Gewerbeordnung erforderlich sein, so ungenügend würde ich mich zu entsprechenden Weisungen entschließen, da ich die schleunigste Verbreitung aller

auf den glorreichen und hoffentlich bald beendigten Krieg Bezug habende Nachrichten nur freudig begrüßen und befördern kann. Bevor ich deshalb in dieser Sache direct etwas thue, gestatte ich mir, an Ew. Wohlgeborenen die ergebenste Bitte zu richten, die Nummern Ihrer Zeitung und die etwa zu veranstaltenden Extrablätter nicht an Jedem, der sich meldet, ohne Unterschied zum Debit auf den Straßen zu verkaufen, hierbei vielmehr mindestens annähernd die soeben angezogenen gesetzlichen Bestimmungen, namentlich aber das vorgeschriebene Alter von 21 Jahren berücksichtigen zu wollen. Nur auf diese Weise wird sich der Straßenverkauf der Druckschriften allmählich zu einer normalen und erträglichen Institution entwickeln können.“

Die Beschlagnahme, welche über die „Frf. Ztg.“ vom 16. October verhängt wurde, ist wieder aufgehoben. Die confiscirten Exemplare gingen dem Blatte am 28. Nov., begleitet von nachstehender Zuschrift, zu: „Frankfurt a. M., den 26. November 1870. Der Redaction werden angehängt die in Beschlag genommenen Exemplare der Nr. 287 der „Frf. Ztg.“ vom 16. October c. mit dem ergebenen Bemerkten übersandt, daß das Polizeipräsidium erst heute von der erfolgten Freigabe dieser Nummer Kenntniß erhalten hat. Der Polizeipräsident: v. Madai.“ Die „Frf. Ztg.“ bemerkt dazu: Vom 16. October bis 26. November, also vierzig Tage hat es gewährt, bis eine Entscheidung darüber erfolgt, ob eine gerichtliche Verfolgung gegen uns eingeleitet sei oder ob wir in unserem guten Rechte gewesen wären. 40 Tage enthielt man unser Eigenthum vor, um schließlich zu der Ueberzeugung zu kommen, daß die Polizei sich geirrt habe und daß der von uns abgedruckte Luftpostbrief, in welchem nach polizeilichem Ermessen Landesverrath begangen sein sollte, gar nichts Strafliches enthalte. Die Zuschrift des Polizeipräsidiums lehnt die Schuld der verhängten Entscheidung von sich ab. Es hat also an der Staatsanwaltschaft gelegen. Gleichviel an wen, — die zurückgegebenen Exemplare

sind inzwischen Makulatur geworden. Wir erinnern daran, daß in vier rasch aufeinander folgenden Fällen der Beschlagnahme unserer Zeitung hintennach die Freigabe der confiscirten Blätter erfolgt werden mußte.

Die Stadt Berlin zahlt als Unterstützung an die Frauen und Kinder der zu den Fahnen einberufenen Reservisten und Landwehrleute monatlich die Summe von 72,612 Thlr.; es erhalten nämlich 11,153 Frauen wöchentlich je 1 Thlr. und 14,000 Kinder wöchentlich je 15 Sgr. Durch die in diesen Tagen erfolgte Einziehung der ältesten Jahrgänge der Landwehr dürfte sich die Zahl der zu unterstützenden indeß noch erheblich vermehren.

Der Gründer und Präsident des deutschen Principalvereins, F. Schneider in Mannheim, hat seine gesammte Buchdruckerei nebst der circa 6000 Abonnenten zählenden „N. Bad. Landes-Zeitung“ an eine Actiengesellschaft abgetreten, an deren Spitze die Herren Dr. Stern, gegenwärtig Redacteur der Zeitung, und Eichelstöcker, Herausgeber der „Mannheimer Abendz.“ stehen. Die letztere soll mit der ersteren vereinigt werden und daher mit Ende dieses Jahres zu erscheinen aufhören.

Am 28. Nov. stellten in Wien in einer Fabrik für Seeresausrüstung etwa 70 Sattler, Riemer und Käschner wegen zu geringen Arbeitslohnes die Arbeit ein.

Eine Arbeitseinstellung der Tagelöhner von Limerit in Irland ist nach kurzer Dauer zum Abschluß gelangt, da die Arbeitgeber eine Erhöhung des Lohnes zugestanden haben.

Die Unentgeltlichkeit des Unterrichts in der Volksschule.

(Schluß.)

Die pädagogische Bedeutung der Frage der Unentgeltlichkeit des Volksschul-Unterrichts erkennt man aus Folgendem. Eine wirkliche Volksschule, eine für alle

Das norddeutsche Strafgesetz.

(Fortsetzung.)

Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen. Wegen Brandstiftung wird mit Zuchthaus bestraft, wer vorsätzlich in Brand setzt 1) ein zu gottesdienstlichen Versammlungen bestimmtes Gebäude, 2) ein Gebäude, ein Schiff oder eine Hütte, welche zur Wohnung von Menschen dienen, oder 3) eine Räumlichkeit, welche zeitweise zum Aufenthalt von Menschen dient, und zwar zu einer Zeit, während welcher Menschen in derselben sich aufhalten pflegen.

Die Brandstiftung wird mit Zuchthaus nicht unter 10 Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft, wenn 1) der Brand den Tod eines Menschen dadurch verursacht hat, daß dieser zur Zeit der That in einer der in Brand gesetzten Räumlichkeiten sich befand, 2) die Brandstiftung in der Absicht begangen worden ist, um unter Begünstigung derselben Mord oder Raub zu begehen oder einen Aufruhr zu erregen, oder 3) der Brandstifter, um das Lösen des Feuers zu verhindern oder zu erschweren, Feuerlöschgeräthschaften entfernt oder unbrauchbar gemacht hat.

Wegen Brandstiftung wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft, wer vorsätzlich Gebäude, Schiffe, Hütten, Bergwerke, Magazine, Waarenvorräthe, welche auf dazu bestimmten öffentlichen Plätzen lagern, Vorräthe von landwirthschaftlichen Erzeugnissen oder von Bau- oder Brennmaterialien, Früchte auf dem Felde, Waldungen oder Torfmoore in Brand setzt, wenn diese Gegenstände entweder fremdes Eigenthum sind, oder zwar dem Brandstifter eigenthümlich gehören, jedoch ihrer Beschaffenheit und Lage nach geeignet sind, das Feuer einer der oben bezeichneten Räumlichkeiten oder einem der vorbezeichneten Gegenstände mitzutheilen. — Sind

mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter 6 Monaten ein.

Wer durch Fahrlässigkeit einen Brand der vorstehend bezeichneten Art herbeiführt, wird mit Gefängniß bis zu 1 Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 300 Thalern und wenn durch den Brand der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Gefängniß von 1 Monat bis zu 3 Jahren bestraft.

Hat der Thäter den Brand, bevor derselbe entdekt und ein weiterer als der durch die bloße Inbrandsetzung bewirkte Schaden entstanden war, wieder gelöscht, so tritt Strafflosigkeit ein.

Die gänzliche oder theilweise Zerstörung einer Sache durch Gebrauch von Pulver oder anderen explosivenden Stoffen ist der Inbrandsetzung der Sache gleich zu achten.

Wer mit gemeiner Gefahr für Menschenleben vorsätzlich eine Ueberschwemmung herbeiführt, wird mit Zuchthaus nicht unter 3 Jahren und, wenn durch die Ueberschwemmung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Zuchthaus nicht unter 10 Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

Wer mit gemeiner Gefahr für das Eigenthum vorsätzlich eine Ueberschwemmung herbeiführt, wird mit Zuchthaus bestraft. — Ist jedoch die Absicht des Thäters nur auf Schuß seines Eigenthums gerichtet gewesen, so ist auf Gefängniß nicht unter 1 Jahre zu erkennen.

Wer eine Ueberschwemmung mit gemeiner Gefahr für Leben oder Eigenthum durch Fahrlässigkeit herbeiführt, wird mit Gefängniß bis zu 1 Jahr und, wenn durch die Ueberschwemmung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Gefängniß von 1 Monat bis zu 3 Jahren bestraft.

Wer vorsätzlich Eisenbahnanlagen, Beförderungsmittel oder sonstiges Zubehör derselben dergestalt beschädigt, oder auf der Bahnbahn durch falsche Zeichen oder Signale

oder auf andere Weise solche Hindernisse bereitet, daß dadurch der Transport in Gefahr gesetzt wird, wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft. — Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so tritt Zuchthaus nicht unter 5 Jahren und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter 10 Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

Wer fahrlässigweise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Transport auf einer Eisenbahn in Gefahr setzt, wird mit Gefängniß bis zu 1 Jahr und, wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Gefängniß von 1 Monat bis zu 3 Jahren bestraft. — Gleiche Strafe trifft die zur Leitung der Eisenbahnfahrten und zur Aufsicht über die Bahn und den Beförderungsbetrieb angestellten Personen, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten einen Transport in Gefahr setzen.

Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanstalt vorsätzlich Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von 1 Monat bis zu 3 Jahren bestraft.

Wer fahrlässigweise solche Handlungen begeht, wird mit Gefängniß bis zu 1 Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 300 Thalern bestraft. — Gleiche Strafe trifft die zur Beaufsichtigung und Bedienung der Telegraphenanstalten und ihrer Zubehörungen angestellten Personen, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten die Benutzung der Anstalt verhindern oder stören.

Wird einer der vorstehend erwähnten Angestellten wegen einer der daselbst bezeichneten Handlungen verurtheilt, so kann derselbe zugleich für unfähig zu einer Beschäftigung im Eisenbahn- oder Telegraphendienste oder in bestimmten Zweigen dieser Dienste erklärt werden.

normal Befähigte in gleicher Weise gestaltete Volksschule haben wir zur Zeit noch nicht; wir haben nur eine Vermögensklassen- oder Standeschule, so lange wir Bürger-, Bezirks- und Freischulen mit verschiedenen Lehrplänen und verschiedenem Schulgelde haben. Was will aber eigentlich der Staat, wenn er den Schulzwang bis zu einem gewissen Alter der Kinder läßt? Er will — weil die größtmögliche Vorbildung in seinem Interesse liegt, schon damit er möglichst wehrhaft dastehet —, daß alle Kinder die Bildung erlangen, die überhaupt von einem Kinde innerhalb des schulpflichtigen Alters erreicht werden kann. Welche Bildung ein Kind normaler Befähigung in dem schulpflichtigen Alter erlangen kann, die soll es erlangen, das ist die eigentliche Absicht des staatlichen Schulzwanges, und das ist auch der Grundsatz der Pädagogik, welche die größtmögliche Ausbildung des Menschen nicht nur der staatlichen Sicherheit, Wehrhaftigkeit willen, sondern wegen der höchsten Zwecke des menschlichen Daseins überhaupt erstrebt. Da Niemand behaupten wird, daß der höchste Zweck des Daseins für den Armen ein anderer sei als für den Reichen, oder daß die geistige Befähigung der Kinder sich nach dem Vermögensstande der Eltern richtet, so ist vom pädagogischen Gesichtspunkte aus eben so wie vom staatlichen die für Alle gleiche Volksschule eine notwendige Forderung.

Was ein Kind von normaler Befähigung in dem schulpflichtigen Alter lernen kann, das soll es lernen, nicht mehr und nicht weniger. Hiernach ist die öffentliche Volksschule zu organisiren. Bietet eine öffentliche Volksschule mehr, als ein Kind normaler Befähigung in dem schulpflichtigen Alter lernen kann, so handelt sie pädagogisch eben so falsch, als diejenige, die weniger bietet; das Uebermaß ist hier eben so verwerflich, als der Mangel. Wenn die natürliche Befähigung der Kinder sich nicht nach dem Vermögen und Stande der Eltern richtet, so kann die Volksschule für die Kinder der Armen keine andere sein, als die für die Kinder der Reichen; es kann nur die eine und gleiche Volksschule für Alle geben. Die für Arme und Reiche gleich wichtige sittliche Wahrheit, daß der wahre Werth des Menschen nicht in Geld und Gut, nicht in Kleidung und äußerer Manier, sondern in der Gesinnung, im Wissen und Können besteht, und daß seiner Willen und angestrebter Fleiß im Wettkampf des Lebens das Meiste vermögen, diese kann allein die echte allgemeine Volksschule der Jugend zur Anschauung und zum Bewußtsein bringen. Wer zugestehet, daß im Rechtsstaate Gesetze und Einrichtungen nicht für die verschiedenen Stände verschieden sein können, weil das Vorrecht des Einen zum Unrecht für den Andern wird, der darf auch nicht die öffentliche Volksschule in eine Volksschule für Reiche und in eine für Arme scheiden wollen. Wenn es Aufgabe der Humanität und der von ihr getragenen Pädagogik ist, Allen zu einem menschenwürdigen Dasein zu verhelfen, so kann es Nichts geben, was mit dieser Aufgabe mehr im Widerspruch stände, als das Verschaffen, den Kindern der Vermögenslosen, denen als solchen schon die Erreichung eines menschenwürdigen Daseins in vieler Hinsicht erleichtert ist, durch bessern und weiter gehenden Schulunterricht die Erreichung des Zieles noch mehr zu erleichtern und den Kindern der Vermögenslosen, denen als solchen schon die Erlangung des genannten

Zieles vielfach erschwert ist, durch geringeren und beschränkteren Unterricht die Schwierigkeit zu steigern. Wenn geistige Befähigung der Kinder sich nicht nach dem Vermögen der Eltern richtet und daher die Kinder der Vermehrten in dem schulpflichtigen Alter dieselbe Bildung erreichen können wie die Kinder der Reicheren, so erklärt man dadurch, daß man für die Kinder der Armen Schulen mit niedrigerem und beschränkterem Unterricht errichtet, als für die Kinder der Reichen, nichts Anderes, als daß die Kinder der Armen nicht die Bildung erreichen sollen, die sie erreichen können.

Diese schreiende Verletzung des Rechts und der Humanität wird bis jetzt dadurch verdeckt, daß man an der einen Schule kein, an der andern ein geringeres, an der dritten ein höheres Schulgeld erhebt, wodurch der Schein entsteht, als sei der Unterricht überhaupt ein Äquivalent für das Schulgeld, als sei Unterricht und Schulgeld als Leistung und Gegenleistung zu betrachten. Diese Auffassung des Verhältnisses zwischen Unterricht und Schulgeld in der öffentlichen Volksschule ist eine irrige. Die Schulgelberhebung übt den verderblichsten Einfluß auf die Gestaltung der Volksschule, ja greift das innerste Wesen der Volksschule — als der gleichen Schule für Alle — in seinem rechtlichen und humanen Kerne an. Die wirkliche Volksschule werden wir erst dann an die Stelle der gegenwärtigen Vermögensklassen- und Standeschule treten sehen, wenn mit der Aufhebung des Schulgeldes den Forderungen der allgemeinen Gerechtigkeit und Humanität Rechnung getragen wird. Ist das Schulgeld aufgehoben, so wird es Niemand wagen, den Kindern der Vermögenslosen geringeren und beschränkteren Unterricht zu bieten, als den der Reichen; es wird dann jede Volksschule für Alle offenstehen, es wird kein Kind mehr aus der einen Volksschule ausgewiesen werden, weil seine Eltern das in derselben geforderte Schulgeld nicht zahlen können. Niemand wird es dann wagen, die öffentliche Volksschule als Standeschule zu fordern, weil er bald fühlen müßte, daß er damit dem ganzen Geiste unseres öffentlichen Lebens, der auf eine Vereitigung aller Stände- und Vermögensbevorzugung bei den öffentlichen Institutionen gerichtet ist, gar zu sehr in's Gesicht schlägt, weil er ferner bald erkennen müßte, daß die Volksschule, die es nur mit der Erziehung und Bildung des Menschen zum Menschen zu thun und die Allen notwendige Bildung, aber auch Allen zu gewähren hat, in dem Kinde nur den Menschen, nicht aber Stand und Vermögen der Eltern sehen und beachten soll. Wenn es auch wahr ist, daß die Volksschule in der Wirklichkeit zur Zeit fast noch überall eher alles Andere, als Volksschule, vor Allen Kirchenschule und Standeschule ist, so ist doch die eigentliche Aufgabe der Volksschule festzuhalten und ihre wirkliche Gestalt von den Schladen des Mittelalters zu reinigen. Und es ist hohe Zeit, daß die Reinigung in etwas ernsterer Weise als früher in Angriff genommen werde, damit die Schule mit dem Leben Schritt halte.

Die Einwände gegen die Unentgeltlichkeit des Volksschul-Unterrichts sind nicht durch Nützlichkeit- und Zweckmäßigkeitsgründe gestützt worden. Nur einen Einwand rechtlicher Natur hat man geltend gemacht. Man hat gesagt: Es ist nicht die Pflicht des Staates und der Gemeinde, sondern die der Eltern, für die leibliche und geistige Ausbildung der Kinder zu sorgen, und

Staat und Gemeinde haben überhaupt erst da einzutreten, wo die Kraft der Familien dazu nicht ausreicht. So wichtig dieser Satz in vielen Stücken für eine gesunde Gestaltung des staatlichen Lebens sein mag, so beruht doch seine Anwendung gegen die Unentgeltlichkeit des Volksschul-Unterrichts auf einer Verwechslung der Begriffe des Sittlichen und Rechtlichen bei dem Gebrauche des Wortes Pflicht. Wenn es eine sittliche Pflicht der Eltern ist, für die geistige Ausbildung der Kinder zu sorgen, so muß auch hier wie bei jeder sittlichen Pflicht der freie Willen und das freie Ermessen vorausgesetzt werden. Sobald der Staat die Verbindlichkeit dazu auferlegt und das Maß der Leistung festsetzt, so wird die sittliche Verbindlichkeit zur rechtlichen, die sittlich freiwillige Leistung wird eine rechtliche Last. Nun ist aber der oberste Grundsatz des Staates der der allgemeinen Gerechtigkeit: jede vom Staate auferlegte Last soll, soweit irgend möglich, von Allen getragen werden. Wenn daher die Eltern sich der Verfügung über ihre Kinder in den schulpflichtigen Jahren in einem bestimmten Maße im Interesse des Staates begeben müssen, so ist das eine staatliche Last, die selbstverständlich zu einem Theile nur von denen getragen werden kann, welche Kinder schulpflichtigen Alters haben; warum aber der andere Theil der staatlichen Schullast, die Bestreitung des Schulaufwandes, nur oder in besonderem Maße von denen, die Kinder haben, zu tragen sei, da er doch von Allen getragen werden kann, ist nicht einzusehen. Wollte man sagen, daß die Eltern in stärkerem Maße zur Tragung der Schullast heranzuziehen seien, weil sie von dem Schulbesuch der Kinder einen besonderen, unmittelbaren Nutzen haben, so ist einzuhalten, daß erstens dieser besondere Nutzen für die Eltern in vielen Fällen thatsächlich nicht vorhanden ist, höchstens nur in der Freude über die Ausbildung der Kinder besteht, und daß zweitens dieser unmittelbare Nutzen der Eltern für den Staat, der mit dem Schulzwange die Volksbildung im Interesse der Allgemeinheit erstrebt, ganz zufällig ist.

Wenn man ferner sagt, daß die Unentgeltlichkeit des Unterrichts einen nachtheiligen Einfluß auf die Benutzung und Wirksamkeit üben können, indem Etwas, was man umsonst habe, wenig beachtet werde, so würde dies hauptsächlich das Verhalten der Eltern gegen die Schule, weniger das Verhalten der Kinder gegen den Unterricht treffen. Kinder im unreifen, schulpflichtigen Alter werden in sehr seltenen Fällen durch die Wahrnehmung, daß die Eltern den Unterricht bezahlen müssen, zum Eifer im Lernen angepornt werden; die Autorität des Lehrers und der Eltern, das von dem Lehrer zu erwartende Interesse an Unterricht werden in allen Fällen der erste und auch der beste Antrieb zum Eifer sein. Erfahrungsmäßig lernt das Kind nicht um des Nutzens oder sonstiger äußeren Umstände willen, sondern um sich den Beifall des Lehrers und der Eltern zu erwerben. — Daß die Unentgeltlichkeit des Unterrichts besonders geeignet sei, beschränkte oder leichtsinnige und gewissenlose Eltern in der Anhaltung ihrer Kinder zum Schulbesuch lässig zu machen, ist kaum zu strächen. Wenn man darauf achtet, weshalb Eltern die Kinder ungerechtfertigter Weise von der Schule zurückhalten, so findet man, daß es in der Regel ein gewisser Vortheil ist, den die Eltern mit der anderweitigen Verfügung über

Die Vorsteher einer Eisenbahngesellschaft, sowie die Vorsteher einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanstalt, welche nicht sofort nach Mitteilung des rechtskräftigen Erkenntnisses die Entfernung des Verurtheilten bewirken, werden mit Geldstrafe bis zu 100 Thalern oder mit Gefängniß bis zu 3 Monaten bestraft. — Gleiche Strafe trifft Denjenigen, welcher für unsicher zum Eisenbahn- oder Telegraphendienst erklärt worden ist, wenn er sich nachher bei einer Eisenbahn oder Telegraphenanstalt wieder ausstellen läßt, so wie Denjenigen, welche ihn wieder angestellt haben, obgleich ihnen die erfolgte Unfähigkeitsklärung bekannt war.

Wer vorsätzlich Wasserleitungen, Schleusen, Wehre, Deiche, Dämme oder andere Wasserbauten oder Brücken, Fahren, Wege oder Schutzwehre zerstört oder beschädigt, oder in schiffbaren Strömen, Flüssen oder Kanälen das Fahrwasser stört und durch eine dieser Handlungen Gefahr für das Leben oder die Gesundheit Anderer herbeiführt, wird mit Gefängniß nicht unter 3 Monaten bestraft. — Ist durch eine dieser Handlungen eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe bis zu 5 Jahren und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter 5 Jahren ein.

Wer vorsätzlich ein zur Sicherung der Schifffahrt bestimmtes Feuerzeichen oder ein anderes zu diesem Zwecke aufgestelltes Zeichen zerstört, wegkafft oder unbrauchbar macht, oder ein solches Feuerzeichen auslöscht oder seiner Dienstpflicht zuwider nicht aufstellt, oder ein falsches Zeichen, welches geeignet ist, die Schifffahrt unsicher zu machen, aufstellt, insbesondere zur Nachtzeit auf der Strandhöhe Feuer anzündet, welches die Schifffahrt zu gefährden geeignet ist, wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft. — Ist durch die Handlung die Strandung eines Schiffes verursacht worden, so tritt

Zuchthausstrafe nicht unter 5 Jahren und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter 10 Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

Wer vorsätzlich die Strandung oder das Sinken eines Schiffes bewirkt und dadurch Gefahr für das Leben eines Andern herbeiführt, wird mit Zuchthaus nicht unter 5 Jahren und, wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Zuchthaus nicht unter 10 Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

Wer vorsätzlich Brunnen oder Wasserbehälter, welche zum Gebrauche Anderer dienen, oder Gegenstände, welche zum öffentlichen Verkaufe oder Verbrauche bestimmt sind, vergiftet, oder denselben Stoffe beimischt, von denen ihm bekannt ist, daß sie die menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet sind, ingleichen wer solche vergiftete oder mit gefährlichen Stoffen vermischte Sachen wissenschaftlich und mit Verschweigung dieser Eigenschaft verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt, wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren und, wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Zuchthaus nicht unter 10 Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

Ist eine der in den vier letzten Absätzen bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden, so ist, wenn durch die Handlung ein Schaden verursacht worden ist, auf Gefängniß bis zu 1 Jahr und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängniß von 1 Monat bis zu 3 Jahren zu erkennen.

Wer die Absperungs- oder Aufsichtsmassregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einfuhrs oder Verbreitens einer ansteckenden Krankheit angeordnet worden sind, wissenschaftlich verletzt, wird mit Gefängniß bis zu 2 Jahren bestraft.

— Ist infolge dieser Verletzung ein Mensch von der ansteckenden Krankheit ergriffen worden, so tritt Gefängnißstrafe von 3 Monaten bis zu 3 Jahren ein.

Wer die Absperungs- oder Aufsichtsmassregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einfuhrs oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet worden sind, wissenschaftlich verletzt, wird mit Gefängniß bis zu 1 Jahre bestraft. — Ist infolge dieser Verletzung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so tritt Gefängnißstrafe von 1 Monat bis zu 2 Jahren ein.

Wer die mit einer Behörde geschlossenen Lieferungsverträge über Bedürfnisse des Heeres oder der Marine zur Zeit eines Krieges, oder über Lebensmittel zur Verwendung oder Veseitigung eines Nothstandes, vorsätzlich entweder nicht zur bestimmten Zeit oder nicht in der vorbezeichneten Weise erfüllt, wird mit Gefängniß nicht unter 6 Monaten bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. — Liegt der Nichterfüllung des Vertrages Fahrlässigkeit zu Grunde, so ist, wenn durch die Handlung ein Schaden verursacht worden ist, auf Gefängniß bis zu 2 Jahren zu erkennen. — Dieselben Strafen finden auch gegen die Unterlieferanten, Vermittler und Bevollmächtigte des Lieferanten Anwendung, welche mit Kenntniß des Zweckes der Lieferung die Nichterfüllung derselben vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit verursachen.

Wer bei der Leitung oder Ausführung eines Baues wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst verfahren handelt, das hieraus für Andere Gefahr entsteht, wird mit Geldstrafe bis zu 300 Thalern oder mit Gefängniß bis zu 1 Jahre bestraft.

(Fortsetzung folgt.)

die Kinder erreichen wollen, und es ist nicht wahrscheinlich, daß der nicht in die Augen fallende Verlust, der aus der Nichtbenutzung des bezahlten Unterrichts erwächst, ein größeres Gewicht habe, als der Vortheil, der durch Nichtbenutzung des Unterrichts augenblicklich erreicht wird. Um unverfängliche Vektoren zu Verstande oder pflichtvergeßene zur Pflichterfüllung zu bringen, giebt es jedenfalls geeignetere und wirksamere Mittel, als die periodische Erhebung eines besondern Schulgebühres.

Die Concurrrenz.

(Aus dem Wiener „Vorwärts“.)

Die größere Zahl der hiesigen Buchdruckereibesitzer sind Lohnarbeiter, welche entweder für Buchhändler oder Zeitungsunternehmer zc. arbeiten. Daß dabei das Zeitungswesen hier außerordentlich florirt, kann wol nicht bestritten werden. Das Zeitungswesen aber poßirt ganz besonders die Speculationslust. So und so viel Tausend Auflage, so und so viel Columnen Inserate und das Geschäft ist gemacht. Herzerreißende, demokratisirende Schauerromane, marktschreierische Inzerate bilden den Hauptinhalt, der übrige Theil wird aus anderen Zeitungen zusammengespuckt. Liest man Eine Zeitung, hat man alle gelesen. Diese den Werth unserer Kunst an und für sich schmälernde Manipulationsweise, abgesehen von den verschiedenen 5, 4, 3, 2 Kreuzbibliotheken, Hansjörgels und sogenannten Witzblättern, hat ihre Rückwirkung auch auf den materiellen Stand der Arbeiter. Denn die meisten dieser Blätter basiren nicht nur auf einem geistigen, sondern auch auf einem materiellen Nichts. Es muß daher auf die billige Herstellungsart Bedacht genommen werden und hier bieten unsere Herren Principale willfährig die Hand. Wenn sie zum Vorhinein wissen, daß der Arbeiter kaum sein tägliches Brod verdienen kann, gehen sie in ihrer Concurrerzwuth zum Neuesten. Einige Lehrlinge, welche kaum recht lesen können, werden unter der Obhut gutgefinnter, d. h. willfähriger Creaturen zum Zusammensetzen des Satzes verwendet; denn für Zeitungen ist's lange gut und diesen elenden Zeitungspflüschern haben wir die Unzahl von Lehrlingen zu verdanken, die, ausgelernt, keine regelrechte Beile setzen können.

Wenn wir im Allgemeinen von Zeitungen reden, schließen wir natürlich anderen literarischen Schund mit ein, und wenn wir die Beschäftigung der Inhaltslosigkeit gern von Einzelnen nehmen, so sind dieselben immer nicht freizusprechen von übertriebener Speculationslust. Ich kenne z. B. nichts Gescheiteres und Gemeineres, als die Anonymen des „Tagblatt“, welches letztere aus seinem Expeditionsbureau eine Kupplerin macht.

So oft die Arbeiter, sei es welcher Geschäftsbranche sie angehören, ihre Arbeitgeber um Aufbesserung ihres Lohnes angehen, wird als Hauptursache ihrer Weigerung die starke Concurrrenz betont, welche ein Eingehen auf die Forderung der Arbeiter nicht zuläßt und unter Bedauern werden in den meisten Fällen die Arbeiter abgewiesen.

Diese Concurrrenz, auf Grund deren das unerlöbliche „Non possumus“ der Fabrikanten und Arbeitgeber basiert, existirt nun freilich und was am Ende von jedem Vernünftigen, der nicht ganz und gar vom realen socialen Standpunkt abgeht und socialer Fanatiker und Idealist geworden ist, zugestanden werden kann, muß existiren, da sie den Impuls zum Aufschwung und zur Hebung der geistigen und materiellen Kräfte des Menschengeschlechtes giebt. Diese Concurrrenz also existirt; — aber der Begriff der Concurrrenz ist eben kein sehr beschränkter. Die Concurrrenz, wie wir sie uns vorstellen, darf die Kräfte nicht überspannen und muß mehr die intellectuelle als materielle Kraft in Anspruch nehmen. Wie sie aber von Fabrikanten und Handelstreibenden verstanden wird, wird nicht sowohl auf Gediegenheit und Vollkommenheit des Industriezweiges, als vielmehr auf Massenfabrikation und Massenabsatz gesehen, und dieses letztere durch unerschöpfte billige Preise zu erreichen gesucht. Eine auf solcher Basis beruhende Concurrrenz mißte die Intelligenz des Arbeiters heben und seine materiellen Verhältnisse bessern. Eine Concurrrenz, wie sie aber heutzutage besteht und sich immer weiter ausbreitet, fördert nur die Maffinität und den Schwindel im Allgemeinen.

Unsere Geschäftsbranche, die Buchdruckerei, befindet sich gleichfalls auf dem besten Wege, in den Strudel des allgemeinen Schwindels hineingerissen zu werden. Viel Absatz, billige Preise ist das Lösungswort. Man mag vielleicht von mancher Seite unsere Behauptung belächeln und im stolzen Bewußtsein unserer erhabenen Kunst mittelbig einen Vergleich mit anderen Geschäftszweigen heßpöbeln; aber wenn man genau Einsicht nähme von dem Wie und Was gedruckt wird, so müßte man sich doch etwas beschämt zurückziehen.

Wir haben behauptet, daß das Zeitungsgeschäft, wie es gegenwärtig graßirt, ein Abschuß- und Schwindelgeschäft ist und wol würde es Jedem schwer fallen, diese Behauptung in das Gegentheil umzuwandeln. Dieses Zeitungsgeschäft führt uns Collegen zu, welche, wenn dasselbe auf der Höhe der Industrie, d. h. mit der Gewissenhaftigkeit, welche ein Buchdruckereibesitzer

als Buchdrucker seinen Kunden bei Herstellung einer Druckarbeit schuldet, betrieben würde, nie in unsere Kreise gekommen wären, da es ihnen von Anfang an an der nöthigen Kenntniß fehlte. Haben solche Leute ausgelernt, werden sie fortgeschickt, um durch andere, geistig verklärtere Individuen ersetzt zu werden. Und so muß es geschehen; denn da die Herren Principale bei Berechnung solcher Arbeiten einen Preis machen, bei welchem sie numöglich Gehilfen beschäftigen können, so müssen sie auf dieses Mittel zurückgreifen. Dieses nennt man dann in Concurrrenz treten und da will man den Gehilfen, welche schon lange klar sehen, vorspiegeln, als sei diese Concurrrenz eine durch die heutigen Industrieverhältnisse und von außen einwirkend, bedingt.

Wir haben von einem Local-Industriezweig, dem Zeitungswesen, gesprochen und hier kann wol nur von einer Local-Concurrrenz die Rede sein, da, wenn die Zeitungen auswärts gedruckt würden, sie nicht mehr den Werth hätten.

Wenn also diese vielgerühmte Concurrrenz, welche gleichsam als Schild und Wehr gegen die Angriffe und Anforderungen der Arbeiter mißbraucht wird, auf eine solche Weise gelöst wird, so ist dies keine Concurrrenz mehr, sondern eine Schmutzerei und Schwinderei, welche sowohl zum Nachtheile des Geschäftes, als zum Nachtheile der Arbeiter sind und gegen welche wir ein Recht haben, unsere Stimme zu erheben.

Da unsere Principale zum großen Theil keine gelehrten Buchdrucker sind, so kann uns solche Geschäftsgebarung von dieser Seite nicht Wunder nehmen, da ihnen die Buchdruckerei am Ende Nebenfrage, das Geld, das sie einbringt, Hauptsache ist, wie sie es einbringt, ihnen aber ganz gleichgültig sein kann.

Die größte Schuld fällt demnach auf die Factore zurück, welche doch Fachmänner sein sollen, und da ist dann nur zweierlei möglich: entweder sind diese Herren so sehr für ihre Stellen eingenommen, daß sie um diesen Preis den Fachmann auf die Seite setzen und nur noch als Aufseher fungiren oder aber sie sind unfähig, dann ist es zum Nachtheile der Principale und der Gehilfen.

Wir wollen dieses heute nicht ventiliren, behalten uns aber vor, seiner Zeit näher auch auf dieses Thema einzugehen.

Es ist unbestritten, daß es noch einige Buchdruckereien giebt, welche, wenn nicht im Hinblick auf eine bessere Bezahlung, doch im Hinblick auf den Geschäftsbetrieb eine ehrenvolle Ausnahme machen, dieses sind aber solche, deren Eigentümer oder Leiter selbst tüchtige Buchdrucker sind. Bei einem solchen Factum muß man sich geradezu wundern, daß solche bei dem letzten Strike die Hand zu einer größeren Schmutzconcurrrenz geboten haben, da es doch ihrem eigenen Innern widersprechen mußte, eine solche zu unterstützen. Sie selbst hätten nie verlieren, wol aber nur gewinnen können, da sie auch von den Gehilfen selbst unterstützt worden wären. Aber eine Allianz mit Gehilfen wäre eine Mesalliance, lieber eine solche mit concessionirten — Geschäftsschwindlern.

Correspondenzen.

St. Hamburg-Altona, 6. December. Unser Verbandspräsident, Herr H. Härtel, traf am Freitag Abend hier ein und wurde am Vahnhof von unserm Vereinspräses in Empfang genommen. Gleichzeitig mit demselben kam als Deputirter vom Berliner Buchdruckerverein Herr Ganguin hier an. Beide Herren wurden dann nach der für sie bestimmten Wohnung geleitet, und fand dort Abends die Begrüßung seitens der einzelnen Vorstands- und Commissionsmitglieder statt. Am folgenden Abend wurde der sogenannte „gemüthliche Abend“ im oberen Saale unser Vereinslocales abgehalten, wozu sich etwa 150 Mitglieder eingefunden hatten. Etwas nach 9 Uhr führte unser Vereinspräses Herrn Härtel in den festlich geschmückten Saal ein und stellte denselben den Anwesenden vor. Dieselben erhoben sich bei seinem Eintritt von ihren Sitzen und alsdann wurde ein von Herrn H. Burghardt verfaßtes Gedicht, unter der Melodie: „Herzliebchen mein zc.“ gesungen, welches namentlich den Werth und die Macht unsers Verbandes trefflich kennzeichnet. Hierauf ergriff Herr Härtel das Wort und wies darauf hin, daß der Hamburger Buchdruckerverein wol als der kräftigste unter allen Vereinen dasstehe und am meisten erreicht habe, er, Redner, daher nicht nöthig habe, in dieser Weise zum Vorwärtsstreben anzutreiben, wie es fast meistens der Fall sei; nur müßte er die schwache Betheiligung an dem Vereinsleben bedauern und ermahnen, etwas regere Theilnahme zu zeigen. Später wurde noch ein von Herrn Th. Hövner verfaßtes Gedicht gesungen, welches namentlich Herrn Härtel als einen wackeren Kämpfer für unsere Sache darstellte. Unter den vielen Toasten, die ausgebracht wurden, erwähnen wir einen auf die Schriftgießerei, die an diesem Abend zum ersten Male seit der Vereinigung mit unserm Verein in größerer Anzahl beisammen waren. Herr Palas (Schriftgießer) spricht hierauf seinen Dank aus und geht schließlich in das

Ried „Brüder, reicht die Hand zum Bunde“ über, worin der ganze Chor einstimmt. Der Abend verlief in heiterer Stimmung bis gegen Morgen. Am Sonntag Nachmittag fand unter dem Vorstiz des Herrn Härtel die Sitzung der Commission zur Verathung des Statutenentwurfs der Verbands-Zentralidentifizirung statt, welche von Nachmittags 2 Uhr bis Abends 11 1/2 Uhr währte und woran außer der Commission und dem Deputirten des Berliner Buchdruckervereins einige Vorstandsmitglieder und hingezogene Vereinsmitglieder Theil nahmen. Die ausführlichen Verhandlungen werden demnächst veröffentlicht werden. Gestern Abend wurden noch einige Verathungen über Verbandsangelegenheiten, namentlich Organisation und Statutenfrage, gepflogen, und heute Morgen verließ Herr Härtel unsere Stadt, um sich nach Kiel und von dort nach Lübeck zu begeben.

Würzburg. Bezug nehmend auf den Artikel aus Karlsruhe in Nr. 96 d. Bl. erklären wir, daß außer dem Sebastian Jäger aus Tauberrettersheim, von welchem in Nr. 25 1867, 10 und 27 1868 die Rede ist, die hiesige Collegenchaft kein Mitglied dieses Namens aufzuweisen hat. Er schuldet jetzt noch sein Einschreibegeld zu unsern Kassen und hat auch während seiner Condition in Rahr sich weder zum Vereine angemeldet, noch Beiträge geleistet. Nach letzterer Condition war er hier Soldat beim 9. Inf.-Regiment.

Leipzig. (Vereinsbericht.) Der stante Besuch der Vereinsversammlungen scheint jetzt stereotyp zu werden, oder aber, wenn diese Annahme auf die am 2. Decbr. abgehaltene Versammlung nicht anzuwenden wäre, hatte der fehlende Theil der Mitglieder Wind von dem Vorhaben unsers Herrn Vortragenden bekommen, der es diesmal leider wiederum für gut befunden hatte, — allerdings unentschuldig — nicht zu kommen und unsere Neugierde bezüglich des angekündigten Vortrags unbefriedigt zu lassen. Trotzdem mangelte es nicht an verschiedenem Stoff, welcher noch weiter ausgesprochen werden konnte, wenn nicht die vorgerückte Zeit Einhalt geboten hätte. Als erster Gegenstand wurde die Statutenangelegenheit, resp. ein von Hrn. Härtel vor Kurzem im „Corr.“ veröffentlichter Artikel über diesen Punkt behandelt, und sprach man sich allseitig gegen die in demselben vertretenen Principien aus. Eine Centralisation in dieser Weise sei wol schwerlich durchführbar, da sie zu beschränkend auf jeden Einzelnen wirke. Es war dies eine Art Vorbesprechung, und da die verschiedenen Sprecher verschiedene Ansichten zum Besten gaben, so erklärte der Vorsitzende, daß man sich über diesen Gegenstand zu einer späteren Versammlung geßbrig orientiren möge, denn der betr. Antrag werde beim nächsten Buchdruckerstage auf die Tagesordnung kommen. Es wird daher s. Z. ausführlich über die Beschlüsse unsers Vereins in dieser Angelegenheit in diesem Blatte berichtet werden. Weiter theilte der Vorsitzende mit, daß die neue Rechnung bereits vor 14 Tagen bekommen, die alte Rechnung dagegen noch nicht zum Abschluß gebracht werden könne, da die Herren Revisoren ziemlich nachlässig seien. Es wurde beschloffen, die betr. Herren ungesäumt schriftlich aufzufordern, ihren übernommenen Verpflichtungen bis Ende dieses Monats nachzukommen, entgegengesetzten Falles sie sich von der nächsten Generalversammlung einer ersten Miße zu gewärtigen hätten. Wegen überkaufter Geschäfte legte der bisherige Revisor der Verbandskasse dieses Amt nieder, und wird in einer der nächsten Versammlungen zur Wahl eines Stellvertreters geschritten werden. In Bezug auf Wiedererfüllung etwaiger Unterrichtsbinden wurde beschloffen, daß der Vorstand zur Theilnahme auffordern, und sobald sich eine genügende Anzahl zu einem gewissen Zweige gefunden, der betr. Curfus beginnen solle. Es sei jedoch räthlich, von den Theilnehmern eine gewisse Garantie zu fordern, damit sich frühere Erfahrungen nicht so leicht wiederholen könnten, da bisher bekanntlich ein Curfus selten zu Ende geführt worden sei. Hiernach wurde eine Actie der Vereinsdruckerei zum Ankauf ausgetreten, und mögen sich Käufer beim Vorstande melden. Den Schluß bildeten zwei Anfragen, die erste, warum in den Vorstandssitzungen von jetzt ab die Oeffentlichkeit ausgeschlossen sei? und die zweite, ob vom Vorstande schon darauf Bedacht genommen worden, daß die Zuzuhörer der verpändeten Actien anlässlich der Generalversammlung der Actionaire rechtzeitig in den Besitz der Actien ohne Coupon kämen? Die erste rief eine längere, theilweise erregte Debatte hervor; man beruhigte sich jedoch vorläufig mit dem vom Vorstande angeführten, für jetzt nicht vollständig für die Oeffentlichkeit geeigneten Grün-den. In Bezug auf die zweite Frage erklärte der Vorsitzende, daß für nächste Woche ein Abend festgesetzt werden solle, an welchem die Zuzuhörer der fraglichen Actien sich zu angeführtem Zwecke in Besitz derselben setzen können.

Gestorben.

Würzburg. Am 2. December der Setzer und Kslograph Joseph Korb, 67 Jahre alt. Derselbe hatte am 29. August 1868 sein 50jähriges Jubiläum als Buchdrucker gefeiert.

Anzeigen.

Steindruck-Schnellpressen

empfehlen die
Maschinenfabrik

von
Schmiers, Werner & Stein

in
Leipzig.

[537]

Ein cautionsfähiger Buchdrucker wünscht eine
Buchdruckerei Süddeutschlands,
mit Blattverlag und nachweisbar rentabel, in Pacht
zu nehmen. Offerten unter K. 73 vermittelt die Exped.
dieses Blattes. [573]

Ein kleine Buchdruckerei-Einrichtung
mit Schnellpresse, Schriften und Holzwerk, größtentheils
neu, wird billig abgegeben. — Franco-Offerten unter
B. C. 80 an die Exped. d. Bl. [508]

Maschinenmeister-Gesuch.

Ein gewandter, solider Maschinenmeister, der mit
der Leitung der Sigschen Maschine vertraut ist, findet
in einer Provinzialstadt eine dauernde Stellung. Be-
werber wollen ihre Offerten unter K. W. 921 an
die Annoncen-Expedition von Haasenstein & Vogler in
Breslau senden. [505]

Maschinenmeister,

welcher, wenn möglich, am Rasten Bescheid weiß. An-
tritt kann wegen Krankheit des gegenwärtigen Maschinen-
meisters sofort erfolgen. Offerten mit Gehaltsanpruch
erbitet C. S. Tlke in Bunzlau i/Schl. [566]

Maschinenmeister-Gesuch.

Wegen erfolgter Engagementsverleugung (durch plötzlich
eingetretene Krankheit des Herrn Alexander Range in
Eimertich) suche auf gleich einen Maschinenmeister, der
mit der Construction der Maschine (König & Bauer)
vollkommen vertraut sein muß. Wunsch, aber nicht
Bedingung ist, daß derselbe auch etwas Bescheid am
Rasten weiß. Condition ist angenehm und von Dauer.
Franco-Offerten mit Angabe der Honorarforderungen
werden erbeten.

Gotha, Schwabhausergasse 15.
Expedition der „Lehringer Presse“
570] Ed. v. Hesse.

Ein im sogen. Accidensdruck geübter

Maschinenmeister

wird gesucht. Gehalt 8 Thlr. wöchentlich zu Anfang,
mit Aufbesserung bis zu 10 Thlr. bei guten Leistungen.
Offerten werden unter H. S. T. 52 durch die Exped.
d. Bl. erbeten. [552]

Ein gewandter Stereotypen-
findet dauernde Condition in der
W. Hasper'schen Hofbuchdruckerei in
Karlsruhe. [568]

Ein junger Kaufmann, als Praktiker in allen
Chancen der Buchdruckerei erfahren, der französischen
Sprache mächtig, mit dem Inzeratenwesen vertraut,
sucht, beliebig wo, sofort Stellung als Comptoirist,
Geschäftsführer, Factor, Corrector oder Accidens-
seher. Gefällige Franco-Offerten poste restante
Berlin sub X. Y. Z. 4. [563]

Ein zuverlässiger

Corrector

sucht anderweitig Engagement. Offerten unter Z. 72
befördert die Exped. d. Bl. [572]

Ein tüchtiger, junger Seher

sucht sobald als möglich eine gute, dauernde Condition.
Gefällige Offerten unter W. H. 64 befördert die Exped.
dieses Blattes. [564]

Ein in allen Branchen der Typographie routinirter
Schriftseher, dem gute Zeugnisse zur Seite stehen,
sucht baldigst eine dauernde Condition. Gefällige Offerten
wolle man unter Chiffre G. 62 an die Exped. d. Bl.
einsenden. [562]

Ein praktischer Seher, der sich seit Jahren
mit Vorliebe dem literarischen Fache gewidmet
und hauptsächlich als Corrector und Mitarbeiter poli-
tischer Zeitungen thätig gewesen, wünscht seine jetzige
Stellung mit einer ähnlichen zu vertauschen, in der er
die Redaction einer kleineren oder Mitarbeiterschaft einer
größeren Zeitung übernehmen könnte. — Offerten sub
P. M. 71 befördert die Exped. d. Bl. [571]

Ein tüchtiger Schriftseher,

in allen vorkommenden Arbeiten bewandert, auch mit
der Maschine vollkommen vertraut, sucht baldiges Place-
ment. Offerten unter H. G. 53 beliebe man der Exped.
d. Bl. zu übersenden. [553]

Ein junger solider Mann wünscht eine Stelle als Schweizerdegen.

Da derselbe vollständig auch mit allen Buchbinder-
Arbeiten vertraut, würde er sehr wohl einer kleinen
Buchdruckerei, verbunden mit Buchbinderei und Galan-
terie-Waaren-Geschäft, vorstehen oder in einer solchen
mit Erfolg thätig sein können. Referenzen stehen zu
Dienst. Gef. Offerten werden unter Z. S. 260
poste restante Stettin erbeten. [561]

Der Schriftseher Reinhold Gerber aus Strehlen
bei Breslau hat bei seiner heimlichen Entweichung am
27. d. Mts. aus Rostock nicht allein sein Logis und
sonstige Auslagen bei mir unberichtigt gelassen, sondern
während meiner Abwesenheit, aus meiner Werkstätte,
mir auch noch ein Paar graue Zeugstieffeleiten mit
Knöpfen, Ladbefehlg und Doppelsohlen heimlich mitge-
nommen. Da ich nun den letztern Fall als Dieb-
stahl hinstellen muß und der mir von dem Schriftseher
Gerber gewordene Schaden ca. 10 Thlr. beträgt, so
erfuche ich alle Herren Buchdrucker, die den Aufenthalts-
ort des Gerber wissen, mir solches gültigst anzuzeigen,
damit ich gerichtliche Schritte gegen denselben ergreifen
kann.

Rostock, 28. Novbr. 1870.
551] Franz H. Kussow.

Der Schriftseher Th. Rottmann

aus Minden hat sich am 3. December, ohne sein Kost-
geld gezahlt zu haben, von hier entfernt. Es wurde
ihm wegen seines rohen Betragens gegen seine Collegen
und Mitbürger hiesiger Stadt gekündigt. Bei seinem
früheren Kostwirth wurde ihm die Thür gewiesen und
hat er sich infolge dessen bei einem seiner Collegen ein-
quartiert, welchem er in den letzten Tagen vor schwandte,
er hätte in hiesiger Stadt anderweite Condition erhalten.
Wir fordern daher die Herren Principale und Gehilfen
auf, den x. Rottmann in dem Betretungsfall an seine
Verpflichtungen zu erinnern.
Sferlohn, den 5. December 1870.

567] G. Müller. C. Ksch. K. Kirchhoff.

Herrn Boldt in Rostock. Vorläufige Erwiderung.

Mit größter Indignation erfüllten mich Ihre Phrasen:
„Betrüger und Schwindler“. Genügte nicht, daß ich
Ihnen schriftlich den Bescheid, betr. Ihre baldige
Befriedigung, einreichte? Bin ich dieser erwähnten
Ausdrücke zu beschuldigen? Angebracht wären sie wol,
wenn die festgesetzte Frist der Zurückzahlung von meiner
Seite bedeutend hinausgeschoben worden wäre. Vor-
läufig dies. Auf andern Wege mehr.
565] Reinhold Gerber, Schriftseher.

Buchdruckereien,

vollständig eingerichtet (Pariser System), sind billig, bei
günstigen Bedingungen, zu verkaufen. Näheres durch:
F. M. Hund & Co.,
569] Schriftgießerei in Offenbach a. M.

Die

Fabrik für Buchdruckerei-Utenilien

von J. G. Roth, Tischlermeister,
Leipzig, Range Straße Nr. 9,
liefert vollständige Einrichtungen für alle im Fache der
Typographie arbeitende Etablissements in nur solider,
billigster Ausführung. [522]

Gute Provision

für Vermittelung von Buchdruckerei-Einrichtungen.
Adressen: X. 20 durch die Exped. d. Bl. [320]

Buchdruck-Walzenmassenfabrik

von
Friedrich August Eischeke, Maschinenmeister,
Leipzig
(Reudnitz)
Leipziger Straße Nr. 4. [321]

Wilhelm Woellmer's Schriftgießerei

in Berlin
empfehlen zur Einrichtung neuer Buchdruckereien die be-
liebten May und Bauer'schen Fraktur- und Antiqua-
Schriften, geschmackvolle Einfassungen und die modernsten
Zier- und Titelschriften in großer Auswahl. Pariser
(Didot'sches) System und niedrige Höhe. [319]

Verlag von Alexander Wadow in Leipzig:

Die doppelte Buch- und Geschäftsführung für Buch-
drucker und verwandte Geschäfte. I. Theil. Heraus-
gegeben von F. H. Frese. Preis 25 Ngr. II. Theil.
Herausgegeben von G. Dönges, Lehrer an der
Handelschule zu Leipzig. Preis 1 Thlr.
Anleitung zur Gyps- und Papierstereotypie von A.
Fermann. Circa 9 Bogen kl. 8° mit Illustrationen.
Preis 17½ Ngr. [468]

Fortbildungs- und Unterstützungsverein.

(Vereinslocal Thalstraße Nr. 12.)

An- und Abmeldungen übernimmt Hr. Herrn. Ramm
(Kbnerstr. 14, part.) täglich Mittags von 12—2 Uhr.
Die Bibliothek und der Kefizirkel sind Sonnabends
von 8 Uhr an im Vereinslocale geöffnet.
Kranken-An- und Abmeldungen übernimmt Hr. A.
Meyer (Wiede's Off.). Die Abmeldung muß persönlich
geschehen.

Quittung über Verbandsbeiträge.

Ordentliche Beiträge.

Dresden. 3. Qu. 1870: Dresden 19 Thlr. 5½ Sgr.,
Bauken 1 Thlr. 23 Sgr., Pirna 1 Thlr. 12 Sgr.,
Meißen 1 Thlr., Freiberg 21 Sgr., Döbeln 13 Sgr.,
Frankenberg und Großenhain je 12 Sgr., Pöschappel
9 Sgr., Bischofswerda, Neugersdorf und Neustadt je
6 Sgr., Hainichen und Niederböhmis je 3 Sgr. =
26 Thlr. 11½ Sgr. (Rest: Dippoldiswalde, Ebbau und
Zittau.)
Hamburg-Altona. 3. Qu. 1870: 37 Thlr. 12 Sgr.
Oldenburg. 3. Qu. 1870: Oldenburg 2 Thlr. 5 Sgr.,
Jever 12 Sgr., Leer, Barel und Westerstede je 3 Sgr.
= 2 Thlr. 26 Sgr.
Rheingau. 2. Qu. 1870: Köln mit Mittelheim 8 Thlr.
3 Sgr., Bonn 4 Thlr. = 12 Thlr. 3 Sgr.

Verbands-Invalidentasse.

Dresden. 3. Qu. 1870: Dresden 51 Thlr. 9 Sgr.,
Freiberg 3 Thlr. 27 Sgr., Bischofswerda u. Hainichen
je 19½ Sgr. = 56 Thlr. 15 Sgr.
Berichtigung. In Nr. 88 unter Mittel-Oberfähren muß
es heißen: Trautenau 19½ Sgr., Giebiß 4½ Sgr.; ferner statt
Wattowitz: Kattowitz.
Leipzig, 4. December 1870. G. Lamm.

Briefkasten.

Verband. Hamburg-Altona: Rechnung richtig.
Redaction. F. K. in Jerslohn: Correspondenzen, wenn zur
Aufnahme geeignet, erwünscht. — D. M. in Karlsruhe: Kann
erst in Nr. 99 Aufnahme finden. — M. in Offen: Beschl.
Expedition. F. M. in A.: 13 Sgr. — F. D. in Heilbronn:
5 Sgr. — E. F. W. in Wachen: War schon erledigt.